

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie 83/183/EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (86) 584 endg.],
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-188/86),
 - unter Billigung der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - in Kenntnis des Ersten und Zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-92/87 und Dok. A2-172/87),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. ersucht die Kommission, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen zu ändern und es über alle etwaigen Änderungen, die später an dem Vorschlag angebracht werden, zu unterrichten;
 2. ersucht den Rat, das Parlament zu informieren, falls er beabsichtigen sollte, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung sowie diese legislative Entschließung zusammen mit dem Ersten und Zweiten Bericht dem Rat und der Kommission als Stellungnahme des Parlaments sowie zur Information an die Parlamente der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 30336 – vom 16. November 1987.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 27. Oktober 1987 angenommen.*

Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie 83/183/EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates 83/183/EWG vom 28. März 1983 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2

wird Absatz 2 Buchstabe b) gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„b) tatsächlich von dem Beteiligten in dem Mitgliedstaat, aus dem sie ausgeführt werden, in Gebrauch genommen wurden. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß Straßenkraftfahrzeuge (einschließlich ihrer Anhänger), Wohnwagen, Mobile-homes, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge, deren erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung weniger als vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Einfuhr erfolgt ist, von dem Beteiligten mindestens sechs Monate vor der Wohnsitzverlegung in Gebrauch genommen wurden. Jedoch können die Mitgliedstaaten diese Fristen für die unter Buchstabe a) zweiter Satz genannten Gegenstände auf zwölf Monate verlängern.“

Absätze 2 bis 5 unverändert

6. In Artikel 9

Buchstabe a) unverändert

„b) In Absatz 2 wird die Ziffer von 200 ECU im zweiten Satz durch folgenden Ausdruck ersetzt: ‚den Freibetrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG¹⁾‘.“

Im dritten Satz wird der Ausdruck „von mehr als 200 ECU“ durch den Satzteil „die diesen Betrag überschreitet“ ersetzt.

Die Ziffer 1000 ECU wird ersetzt durch den Ausdruck „das Vierfache des in diesem Artikel genannten Wertes“.

Artikel 2

Absätze 7 und 8 unverändert

Absätze 1 und 2 unverändert

2 a) Ab 1. Januar 1993 wird es keine Einschränkungen mehr geben.

Artikel 3 unverändert

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates 83/183/EWG vom 28. März 1983 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2

wird Absatz 2 Buchstabe b) gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„b) tatsächlich von dem Beteiligten in dem Mitgliedstaat, aus dem sie ausgeführt werden, in Gebrauch genommen wurden.“

6. In Artikel 9

„b) In Absatz 2 wird die Ziffer von 200 ECU im zweiten Satz durch folgenden Ausdruck ersetzt: ‚das Vierfache des in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG¹⁾ genannten Wertes‘.“

Artikel 2

¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6

ABl. Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6